

GESCHÄFTSORDNUNG¹

Zur Durchführung der Satzungsbestimmungen gibt sich der Verband diese Geschäftsordnung.

1 Mitgliedsbeiträge

Grundlage für die Ermittlung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für ein Geschäftsjahr ist der nach § 7 Abs. 1 Ziffer 1 Satzung des VDR beschlossene zweijährige Haushaltsplan.

ordentliche Mitglieder:

Jahresbeitrag 185,00 Euro, Aufnahmegebühr 51,00 Euro

korrespondierende Mitglieder:

Jahresbeitrag 126,00 Euro, Aufnahmegebühr 51,00 Euro

Mitglieder in Ausbildung (Praktikanten, Volontäre, Schüler, Studenten):

Jahresbeitrag 50,00 Euro, Aufnahmegebühr 13,00 Euro

Fördernde Mitglieder: mind. 296,00 Euro

Ehrenmitglieder und Mitglieder im Ruhestand zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Mitglieder im Ruhestand erhalten nur die Verbandsmitteilungen.

Auf Antrag kann Mitgliedern in folgenden Fällen eine Reduzierung der Beitragspflicht um 50 % gewährt werden:

1. Arbeitslosigkeit
2. Mutterschutz/Erziehungsurlaub
3. Lebenspartner oder Ehegatten, sofern beide Mitglieder des Verbandes sind und sie auf die doppelte Zusendung der Publikationen verzichten
4. Ordentlichen Mitgliedern des VDR, die überwiegend im Ausland tätig und die Mitglieder in einem anerkannten ausländischen Restauratorenverband sind, soll auf Antrag eine Reduzierung der Beitragspflicht um 50% gewährt werden

Die Mitgliedsbeiträge sind immer im voraus spätestens bis zum 31. Januar des Jahres zu entrichten. Säumige Beiträge werden 12 Wochen nach Fälligkeit kostenlos angemahnt. Nach einer Säumigkeit von 24 Wochen wird der jeweilige Mahnbetrag mit einem Säumniszuschlag von 10% belegt, das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung entzogen sowie die Belieferung mit der Verbandszeitschrift eingestellt. Nach Säumigkeit von einem Beitragsjahr erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste gem. § 5 Abs. 4 unter Beibehaltung der Zahlungspflicht.

2 Gebühren

Zur Vorbereitung und Durchführung von Tagungen, Exkursionen, Seminaren u.a. wird eine Teilnehmergebühr erhoben, die für Nichtmitglieder in Regel 30 % höher ist als für Mitglieder. Die Gebührenhöhe wird von den Organisatoren jeweils auf der Grundlage eines detaillierten Kostenplanes in Absprache mit dem Präsidium festgelegt.

3 Spesenordnung: Aufwandsentschädigung

Die Tätigkeit im VDR ist mit Ausnahme der in § 18 Satzung VDR getroffenen Bestimmungen ehrenamtlich.

Den Mitgliedern von Präsidium, Vorstand und dem Schlichter werden Auslagen und Spesen gegen Beleg erstattet. Spesen werden in der Regel den Vorsitzenden der Fach- und Ländergruppen sowie deren ersten Stellvertreter erstattet; im Verhinderungsfall auch weiteren Stellvertretern. Präsidiumsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung (Verdienstausfallpauschale), über die bei der Verabschiedung des Haushaltes entschieden wird. Vorstandsmitglieder erhalten bei Beauftragung durch ein VDR-Organ ebenfalls eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung wird bei der Verabschiedung des Haushaltes entschieden. Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.12.2002 in München wird die Aufwandsentschädigung bis auf weiteres in Höhe von Euro 125,00 pro Tag festgelegt.

Mitglieder von Ausschüssen, Berater, Beobachter o.ä., die von Organen des VDR bestellt werden, erhalten Auslagenentschädigungen nach Maßgabe dieser Spesenordnung. Für Kostenerstattungen gilt im einzelnen:

1. Es sollen öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden (Bahn, Bus, Taxi etc.). In Zweifelsfällen wird regelmäßig der Fahrpreis der Deutschen Bahn 2. Klasse mit BahnCard ersetzt.
2. Fahrten mit privateigenem KFZ sollen die Ausnahme darstellen; als Kilometerpauschale werden Euro 0,27 erstattet.
3. Über Abweichungen bei den Ziffern 1. –2. entscheidet das Präsidium.
4. Flugreisen, die über 30% teurer als die entsprechenden Bahnstrecken sind, bedürfen der Zustimmung des Präsidiums. Der Verpflegungsmehraufwand wird bei einer eintägigen Reise mit Euro 18,00 pauschal erstattet, bei mehrtägigen Reisen mit Euro 24,00.
5. Bei Übernachtungskosten muss das Prinzip der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden.
6. Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstausfall.

Besondere Fälle regelt das Präsidium, das diese dann den Kassenprüfern begründet.

4 Fach- und Ländergruppen

Die Einrichtung einer Fach- oder Ländergruppe durch die Mitgliederversammlung muss von mindestens 7 Mitgliedern beantragt werden.

Fach- und Ländergruppen erhalten Zuschüsse nach Bedarf. Den Anträgen dafür müssen Kostenplanungen zu Grunde liegen. Die Fach- und Ländergruppen sind verpflichtet, jeder Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

5 Publikationen

Der Bezug der Mitgliederzeitschrift ist für VDR-Mitglieder im Mitgliedsbeitrag inbegriffen. Jedes Mitglied erhält eine Fachpublikation gratis. Weitere Fachpublikationen können zum Sonderpreis erworben werden.

Die Finanzierung der Publikationen muss von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Genehmigung des Haushaltsplanes bewilligt werden.

Fach- und Ländergruppen können ihre Mitglieder durch besondere Mitteilungen informieren. Publikationen der Fach- oder Ländergruppen, die über einen Informationsbrief hinausgehen, müssen im Vorstand abgestimmt werden.

6 Vereinbarungen für die Präsidiums- und Vorstandsarbeit

6.1 Zusammenarbeit zwischen Präsidium und Vorstand

Die Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt sich aus § 13 Abs. 3 Satzung VDR. Die Festlegung der Anzahl und der Termine weiterer Versammlungen erfolgt durch den Vorstand. Vorstandsmitglieder sorgen selbständig für ihre Vertretung im Verhinderungsfall.

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten geleitet, bei dessen Abwesenheit von einem der beiden Stellvertreter.

Für die Protokollführung sind entweder im Rotationsverfahren nacheinander die einzelnen Vorstandsmitglieder oder eine vom Vorstand zu bestimmende dritte Person zuständig. Protokolle sollen als ergebnisorientierte Ablaufprotokolle abgefaßt werden. Anträge sind mit Begründung spätestens vier Wochen vor Beginn einer Sitzung beim Präsidenten einzureichen, der sie dann unverzüglich den Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt zu geben hat. Anträge die nach Ablauf dieser Frist eingereicht werden, können behandelt werden, wenn der Vorstand zustimmt.

Das Präsidium kann zu den Sitzungen Gäste einladen.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Präsidium und Fach- und Ländergruppen findet auch außerhalb der Vorstandssitzungen statt. So haben sich Präsidium und Fach- und Ländergruppensprecher gegenseitig über Vorgänge zu informieren, die einzelne oder mehrere Mitglieder ihrer Gruppen unmittelbar betreffen bzw. Konsequenzen auf deren berufliche Situation haben, wie auch über kulturelle, kulturpolitische oder arbeitsrechtliche Vorgänge im jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

6.2 Arbeitsweise des Präsidiums

Das Präsidium führt in regelmäßigen Abständen Sitzungen durch. Einladungen zu diesen Sitzungen werden mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Sitzung versandt. Die Tagesordnungspunkte werden vom Präsidenten nach Rücksprache mit den anderen Präsidiumsmitgliedern festgelegt.

Von den Präsidiumssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Das Präsidium kann zu den Sitzungen Gäste einladen.

6.3 Zusammenarbeit zwischen Präsidium und Geschäftsstelle

Der Präsident ist der Vorgesetzte des Geschäftsführers.

Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des VDR und ist der Vorgesetzte der weiteren Mitarbeiter in der Geschäftsstelle.

Die Präsidiumsmitglieder sollen eine Vereinbarung über ihre Arbeitsschwerpunkte treffen. Der Geschäftsführer soll das jeweilig zuständige Mitglied des Präsidiums direkt ansprechen.

Der Geschäftsführer berichtet dem Präsidium und den Vorstandsmitgliedern regelmäßig anlässlich der Vorstandssitzungen, an denen er obligatorisch teilnimmt. Er soll an den Sitzungen sämtlicher Verbandsorgane teilnehmen.

7 Aufnahmeverfahren

7.1 Aufnahmeantrag

Für die Aufnahme in den VDR ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, dem je nach beantragter Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 2 Ziffer 1 – 5 Satzung VDR folgende Unterlagen beigelegt werden müssen:

- ausgefüllter Aufnahmeantrag (bei selbständigen Antragstellern nach § 3 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 mit einer Erklärung darüber, dass der Beruf des Restaurators nicht gewerblich ausgeübt wird) und
- Kopie des Abschlussexamens (§ 3 Abs. 2 Ziffer 1 und 2) oder
- Kopie des Praktikantenvertrages (§ 3 Abs. 2 Ziffer 4) oder
- Immatrikulationsbescheinigung (§ 3 Abs. 2 Ziffer 4) oder Kopie des Ausbildungsvertrages (für Studierende der beiden bayerischen Fachakademien zur Restauratorausbildung) oder
- Darstellung des beruflichen Werdeganges (§ 3 Abs. 2 Ziffer 2) und
- Nachweis der besonderen Leistung bei restauratorischen Tätigkeiten (§ 3 Abs. 2 Ziffer 2)

7.2 Aufnahme von Mitgliedern gem. § 3 Abs. 2 Ziffer 2, 3 und 5

Über die Aufnahme von Mitgliedern gemäss § 3 Abs. 2 Ziffer 2, 3 und 5 entscheidet der Vorstand. Bei Antrag nach § 3 Abs. 2 Ziffer 2 entscheidet er auf der Grundlage des nachfolgenden Kriterienkataloges (gemäß Anlage zur Satzung – Beschluss vom 2.9.2000), der zur Beurteilung der besonderen Leistung bei restauratorischen Tätigkeiten von Antragstellern nach § 3 Abs. 2 Ziffer 2 geeignet ist. Die Geschäftsstelle leitet diese Anträge direkt an den zuständigen Fachgruppenvorsitzenden weiter. Dieser soll die Aufnahme oder Ablehnung durch seine Stellungnahme vorbereiten und in Zweifelsfällen vorab Rücksprache mit dem Antragsteller halten. In der auf die Antragstellung folgenden Vorstandssitzung soll über den Antrag entschieden werden.

Kriterienkatalog

Die Aufnahme von Antragstellern in den Status eines Ordentlichen Mitglieds erfolgt nach Ablauf der Übergangsbestimmungen (§ 3, Abs. 4) im Regelfall nur noch bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3, Abs.2, Ziffer 1.

Der Status der Ordentlichen Mitgliedschaft kann im Ausnahmefall auch Bewerber unabhängig ihrer Staatszugehörigkeit zuerkannt werden, die die o.g. Bedingungen nicht erfüllen, sich aber in ihrer mindestens 10jährigen Berufspraxis als Restaurator kontinuierlich durch selbständig erbrachte, besonders hohe Leistungen bei der Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgütern ausgezeichnet haben und in ihrer Tätigkeit der Definition des Berufes „Restaurator“ vollumfänglich gerecht werden. Beim Nachweis dieser Leistungen, der durch entsprechende Dokumente und Gutachten zu erbringen ist, wird besonderer Wert auf die Einheit von theoretischen und praktischen Leistungsbestandteilen gelegt. Leistungen allein auf fachwissenschaftlichem Gebiet sind unzureichend.

Auf die Dauer der geforderten Berufspraxis können Ausbildungszeiten auf Hochschulebene angerechnet werden, in denen nachweisbar konservatorisch-restauratorische Kenntnisse vermittelt werden, z.B. das Grundstudium der Fachrichtung Grabungsingenieurwesen an der FHTW Berlin. Fachfremde Studiengänge finden keine Berücksichtigung.

Über die Annahme oder Ablehnung einer Bewerbung wird nach gründlicher Prüfung der eingereichten Unterlagen in der zuständigen Fachgruppe durch Vorstandsbeschluss entschieden. Im Falle eines Widerspruchs gegen diese Entscheidung beschließt die Mitgliederversammlung abschließend.

7.3 Aufnahme von Mitgliedern gem. § 3 Abs. 2 Ziffer 1 und 4

Für Aufnahmeverfahren gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1 und 4 ist ein Umlaufverfahren möglich, in dem 3 Mitglieder des Präsidiums durch Unterschrift die Aufnahme bestätigen oder im Falle einer Ablehnung begründen. Der Vorstand wird durch das Präsidium über diese Aufnahmeverfahren informiert. Mitglieder in Ausbildung können frühestens nach 3 Monaten Fachpraktikum aufgenommen werden. Der Vertrag mit Versicherungsnachweis muss vorgelegt werden, der Ausbilder muss erkennbar sein.

8 Regelungen für die Durchführung der Mitgliederversammlung

8.1 Protokoll

Über das Ergebnis der Versammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Für die Protokollführung kann das Präsidium ein Mitglied oder einen Dritten bestimmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

8.2 Anträge

Anträge sind im Wortlaut und mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis zu protokollieren.

8.3 Stimmenabgabe

In der Regel wird offen abgestimmt.

Eine geheime Abstimmung kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

8.4 Wahl des Präsidiums

Für die Dauer der Wahl des Präsidiums werden auf dem Abstimmungswege ein Wahlleiter und 2 Stimmentzähler eingesetzt. Wahlleiter und Stimmentzähler dürfen nicht für die betreffende Wahl kandidieren. Der Wahlleiter leitet und führt das Wahlverfahren durch. Er wertet gemeinsam mit dem Stimmentzähler die Stimmkarten aus. Die Stimmentzähler können sich zu schnelleren Durchführung weiterer Stimmentzähler bedienen.

Findet sich kein Wahlleiter auf dem vorgenannten Wege, bestimmt der Präsident einen Versammlungsteilnehmer für dieses Amt.

Wahlvorschläge zur Präsidiumswahl sind beim Wahlleiter spätestens vor Beginn der Wahlen schriftlich abzugeben.

Liegt bei Schließung der Kandidatenliste vor der Eröffnung des Wahlganges kein Einverständnis des Kandidaten zur Kandidatur vor, verfällt diese. Gleiches gilt für eine Wahl in Abwesenheit des Kandidaten.

Präsidiumswahlen sind grundsätzlich in geheimer Wahl durchzuführen.

8.5 Gäste

Jedes Mitglied kann nach Zustimmung des Präsidiums zu den Versammlungen Gäste einladen. Im Zweifelsfall soll hierüber die Zustimmung der Mitgliederversammlung eingeholt werden.

9 Ausschüsse und Beauftragte

Zu Mitgliedern in Ausschüssen oder als Beauftragte können neben den Mitgliedern des VDR auch andere Personen berufen werden.

Ausschüsse haben beratende Funktion. Sie werden ohne ausdrücklichen Auftrag des Präsidiums, Vorstandes oder der Mitgliederversammlung nach außen in keinerlei Form tätig.

Ausschüsse und Beauftragte sind an Aufträge und Weisungen des einsetzenden Vereinsorganes gebunden.

¹ Die Paragraphen der Geschäftsordnung gelten gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Aus sprachlichen Gründen wird im folgenden die männliche Form gewählt.